

**Zeitschrift:** Bulletin : Kommunikationswissenschaft = sciences des communications sociales  
**Band:** - (1977)  
**Heft:** 7

**Artikel:** Bericht über die Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für Kommunikationswissenschaft vom 30. November 1977 in Wien  
**Autor:** Hochstrasser, F.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-790488>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Bericht über die Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für Kommunikationswissenschaft vom 30. November 1977 in Wien

### BESCHLUSS

erarbeitet in Gemeinschaft mit dem Institut für Film und Recht und dem Bayrischen Rundfunk

---

Von Film- und Fernsehwerken gibt es Werkstücke (Negative, Kopien, Magnetzeichnungen usw.), welche zur Vervielfältigung und Vorführung geeignet sind. An Film- und Fernsehwerken bestehen Rechte, welche durch das Urheberrecht und durch das bürgerliche Recht geschützt sind.

An Film- und Fernsehwerken besteht aber auch ein Interesse der Öffentlichkeit, diese als Kulturgut und Zeitdokument zu erhalten und für die wissenschaftliche Arbeit und – unter der Voraussetzung der Zustimmung der Rechtsträger – auch für Bildungsaufgaben öffentlich zugänglich zu machen.

Da das Interesse an Film- und Fernsehwerken als Kulturgut und Zeitdokument weltweit ist, muss die Erhaltung solcher Dokumente durch internationale Vereinbarungen gesichert werden; wobei die UNESCO in erster Linie zum Einsatz berufen ist.

Sie soll vorsehen, dass für solche Werkstücke, die in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Archiv für immer eingeliefert werden, Bestimmungen, welche eine Vernichtung von Werkstücken oder eine Löschung von Aufzeichnungen vorsehen, keine Anwendung finden.

Um die Erhaltung der nationalen Film- und Fernsehproduktionen auch im Interesse der Urheber zu sichern, sind Vorkehren zu treffen, dass Werkstücke von Filmen oder Fernsehproduktionen, welche durch öffentliche Förderung, durch Verleihung von Preisen oder auf andere Weise als Kunstwerk oder Zeitdokument anzusehen sind oder bezeichnet werden, an ein amtliches oder amtlich anerkanntes Archiv abzuliefern sind.

Die derzeitige unregelmäßige Situation, welche die Gefahr mit sich bringt, dass Film- und Fernsehproduktionen trotz ihrer Erhaltungswürdigkeit vernichtet werden oder verlorengehen, zwingt zu einer schnellen Regelung der grossen Aufgabe.

Dr. F. Hochstrasser